

Änderung der Gestaltungssatzung des Marktes Frickenhausen am Main bezüglich der Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

Hintergrund:

Mit der Energiewende sind Solaranlagen vielerorts ein fester Bestandteil des Ortsbildes geworden. Gleichwohl wirken diese Anlagen in historischen Bereichen fremdartig und verändern das authentische Erscheinungsbild von Ensembles und geschützten Einzelbauten erheblich. Insbesondere können Solaranlagen das ruhige Erscheinungsbild der Dachlandschaft stören. Zur Bewahrung des ursprünglichen Charakters des Altortes ist es erforderlich, auch die Dachlandschaft in ihrer Homogenität zu schützen. Gleichzeitig muss aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und zur Sicherstellung der Energieversorgung eine verantwortbare Öffnung zur Nutzung erneuerbarer Energien im Altort erfolgen. Zu diesem Zweck wurde aktuell das Bayerische Denkmalschutzgesetz geändert. Die Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Schwerpunkte des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes mit Blick auf Solaranlagen sind:

1. Mehr Solar- und Geothermieanlagen auch im Denkmalbereich

Künftig besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Einsatz von Anlagen für die Erzeugung Erneuerbarer Energien. Bedingung ist die Denkmalverträglichkeit.

2. Vorfahrt für energetischen Eigenbedarf

Die Energieerzeugung soll überwiegend für den Bedarf im Denkmal dienen, dabei ist auch die Mobilitätsenergie eingeschlossen. Darüber hinaus ist die Nutzung zur Einspeisung oder im Wege der gemeinschaftlichen Verwendung möglich. Eine höchstmögliche energetische Nutzung liegt regelmäßig nicht im Interesse des Denkmalschutzes.

3. Ausbau der Förderkulisse

Mehrkosten für denkmalverträgliche Anpassungen von Anlagen Erneuerbarer Energien (z.B. Anpassung an die Dachfarbe) sowie energetische Sanierungen sind als denkmalpflegerischer Mehraufwand förderfähig.

Begründung gem. Bayerischem Denkmalschutzgesetz

Der Bereich der Denkmäler beträgt mit rd. 1,5 % (Einzelbaudenkmäler) bzw. rd. 2,5 % (inkl. Ensembles) einen untergeordneten Anteil am Gesamtgebäudebestand in Bayern. Auch wenn dieser Anteil mengenmäßig für die Erreichung der Klimaschutzziele nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, kommt dem Denkmalbereich in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und CO₂-Einsparung generell eine Vorreiterrolle zu. Eine auch aus denkmalfachlicher Sicht verträgliche Versorgung von Baudenkmalern mit bezahlbarer erneuerbarer Energie dient auch dem Denkmalerhalt. Denkmalschutz und Klimaschutz sollen dabei Hand in Hand gehen und ihre Belange verantwortungsvoll verbunden werden.

Bei Solaranlagen soll die Denkmalverträglichkeit anhand der unterschiedlichen Anforderungen des äußerst vielfältigen denkmalgeschützten Bestands in grundsätzlicher Abstimmung mit dem BLfD nach einem Stufenmodell ausgerichtet werden. Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen.

Dabei sollen auf Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind, (auch) herkömmliche Anlagen regelmäßig erlaubnisfähig sein.

In Ensembles sollen bei vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen entsprechende Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Ensembles denkmalfachlich vereinbar (z.B. in die Dachfläche integrierte Anlagen, Folien etc.) sind, regelmäßig erlaubnisfähig sein. Entsprechendes soll bei sog. Nähefällen gelten.

Bei Einzeldenkmälern sollen auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen denkmalverträgliche PV-Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Denkmals im Einzelfall denkmalfachlich vereinbar (z.B. Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc.) und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz sind, ebenfalls regelmäßig erlaubnisfähig sein.

Entsprechend der Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes empfiehlt sich eine Änderung der Gestaltungssatzung.

Der Marktgemeinderat des Marktes Frickenhausen am Main hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 den Entwurf der Änderung des § 2 Abs. 2.2.5.2 „Solarthermie- und Photovoltaikanlagen“ der Gestaltungssatzung Markt Frickenhausen am Main vom 30.01.2020 gebilligt und beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung zu beteiligen.

§ 2 Abs. 2.2.5.2 „Solarthermie- und Photovoltaikanlagen“ der Gestaltungssatzung Markt Frickenhausen am Main vom 30.01.2020 soll wie folgt neu gefasst werden:

Solaranlagen

Festsetzung	Begründung
<p>Allgemein</p> <p>a. Sonnenkollektoren sind zulässig zur Brauchwassererwärmung bzw. zur Heizungsunterstützung. Photovoltaikanlagen sind zulässig zur Stromerzeugung. Die Anlagen dienen der Versorgung des eigenen Energiebedarfs (Eigenbedarf unter Einschluss von Mobilitätsenergie) auf dem jeweiligen Grundstück.</p> <p>b. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur in oder auf dem Dach von Gebäuden zulässig. Freistehende Anlagen sind unzulässig.</p>	<p>Durch die Beschränkung auf den Energiebedarf des jeweiligen Grundstücks wird sichergestellt, dass Gebäude inkl. Denkmäler nicht über das für die Nutzung erforderliche Maß beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung sichert eine Einbindung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in den baulichen Bestand und damit eine grundsätzliche städtebauliche Integration. Freistehende Anlagen sind unzulässig, da diese das Ortsbild aufgrund der fehlenden baulichen Einbindung i.d.R. stark beeinträchtigen.</p>

I Nicht einsehbarer Bereich

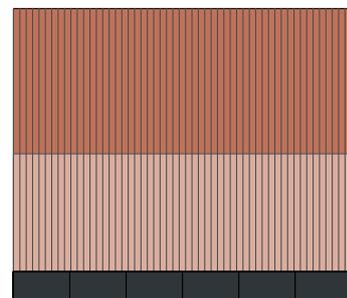
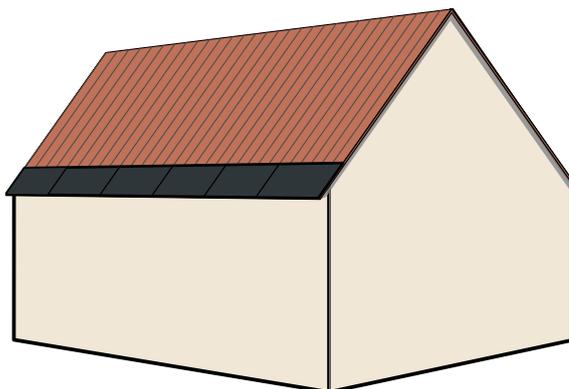
Begriffserläuterung:

„Vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Bereiche“ sind Bereiche, die von den angrenzenden öffentlichen Räumen aus der Fußgängerperspektive nicht sichtbar sind.

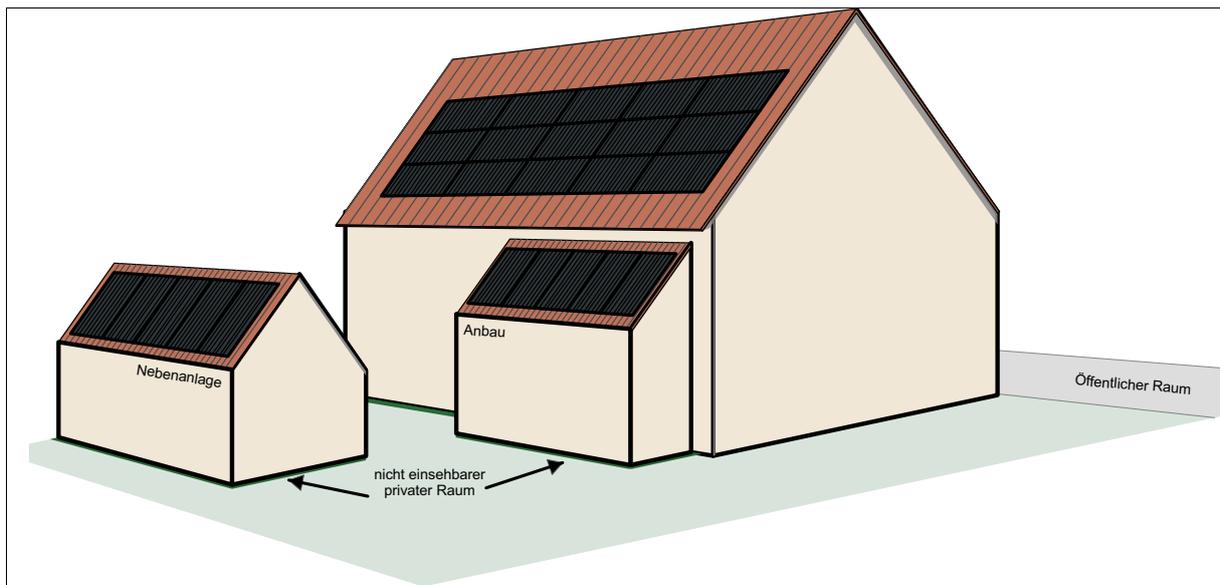
Festsetzung	Begründung
<p>1. Solaranlagen in oder auf dem Dach</p> <p>a. Die Anlagen sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dachbereich zugelassen, sofern hierdurch schützenswerte Dachkonstruktionen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>b. Zu den Dachrändern ist ein Abstand von min. 60 cm einzuhalten; zur Dachtraufe kann der Abstand unterschritten werden.</p>	<p>Die Festsetzung dient der Beschränkung der Sichtbarkeit von Solanalagen v.a. aus der Fußgängerperspektive. Somit kann eine Beeinträchtigung des authentischen Erscheinungsbildes der Dachlandschaft und damit der „5. Fassade“ des Gebäudes verhindert bzw. reduziert werden.</p>

c. Bei Anordnung von Solaranlagen in Analogie zu einem durchgängigen Traufblech, ist zur Traufe sowie zu den Ortgängen kein Abstand erforderlich.

Die Einhaltung eines Abstands zu den Dachrändern sichert einen optisch wirksamen Erhalt der typischen Dachhaut in ihrer Materialität und Farbgebung. Entlang der Traufe kann dieser Abstand unterschritten werden, um eine traufnahe Anordnung von Solaranlagen zu ermöglichen. Der Traufbereich tritt i.d.R. weniger stark in Erscheinung als die obere Dachhälfte, so dass dieser Teil der Dachfläche besonders geeignet ist, Solaranlagen unauffällig zu integrieren. Die Festsetzung ermöglicht eine Anordnung von Solaranlagen in Analogie zu einem Traufblech. Hierdurch kann ein überliefertes Gestaltungsmuster verwendet und neu interpretiert werden.



Anordnung von Solarmodulen in Analogie zu einem historischen Traufblech, eigene Darstellung



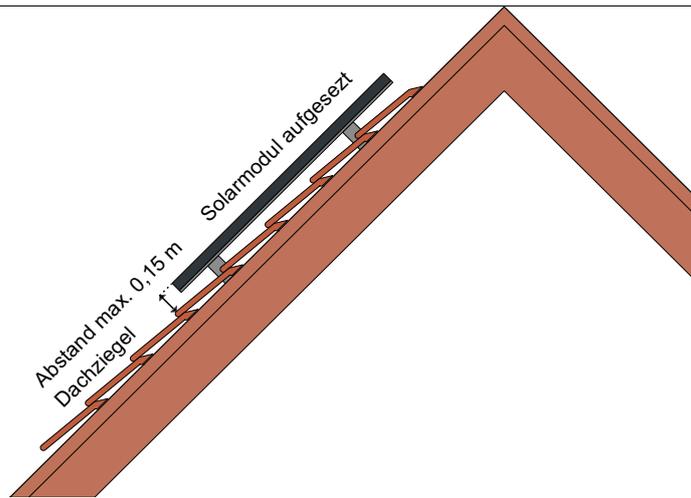
Solar modul auf Nebenanlagen und Anbauten im nicht einsehbaren Bereich, eigene Darstellung

d. Die Anlagen sind bei geneigten Dächern integriert oder dachflächenparallel in einem Abstand von max. 15 cm zur Oberkante der Dachhaut einzubauen.

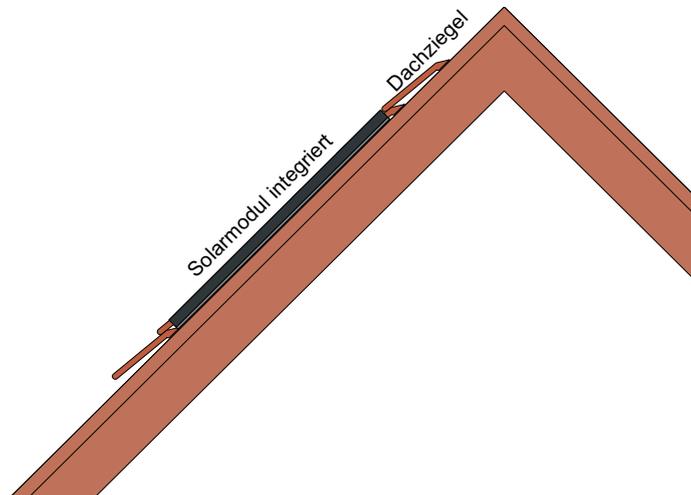
Eine dachflächenparallele Anordnung von Solaranlagen in möglichst geringem Abstand zur Dachhaut, sichert eine gestalterische Verbindung der Anlagen mit dem Dach. Die Module wirken damit weniger dominant und fügen sich in den Gesamtcharakter des Gebäudes ein.

In-Dach-Anlagen lassen sich gut in die Dachfläche integrieren, eignen sich allerdings nur bedingt für eine nachträgliche Montage.

Insbesondere bei historischen Dachstühlen soll die Substanz soweit wie möglich erhalten werden.



Solarmodul aufgesetzt, eigene Darstellung

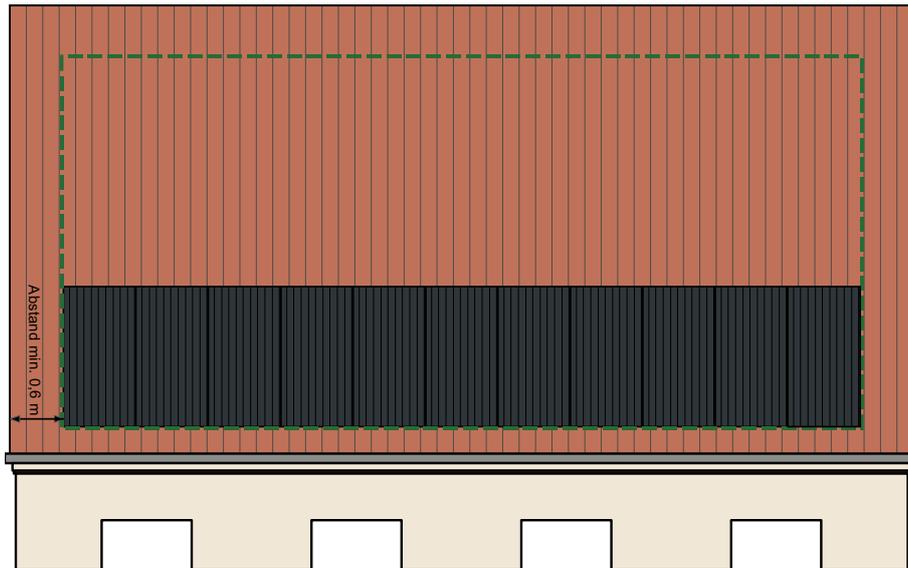


Solarmodul Integriert, eigene Darstellung

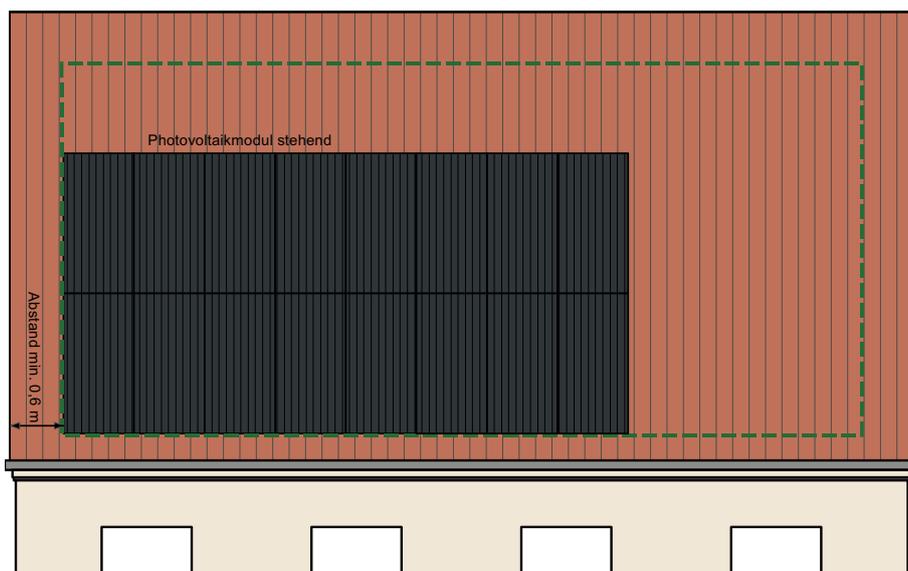
e. Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern in einheitlicher Anordnung (entweder stehend oder liegend) auf nicht glänzenden, dunklen Konstruktionen bzw. dachintegriert einzubauen.

Um willkürlich wirkende Anordnungen (wie z.B. Abtreppungen) bei der Umsetzung von Solaranlagen zu vermeiden, sind die Module in geschlossenen, rechteckigen und nicht unterbrochenen Feldern anzuordnen.

Nicht glänzende, dunkle Konstruktionen treten am wenigsten stark in Erscheinung und tragen somit zu einer verträglichen Integration der Anlagen bei.



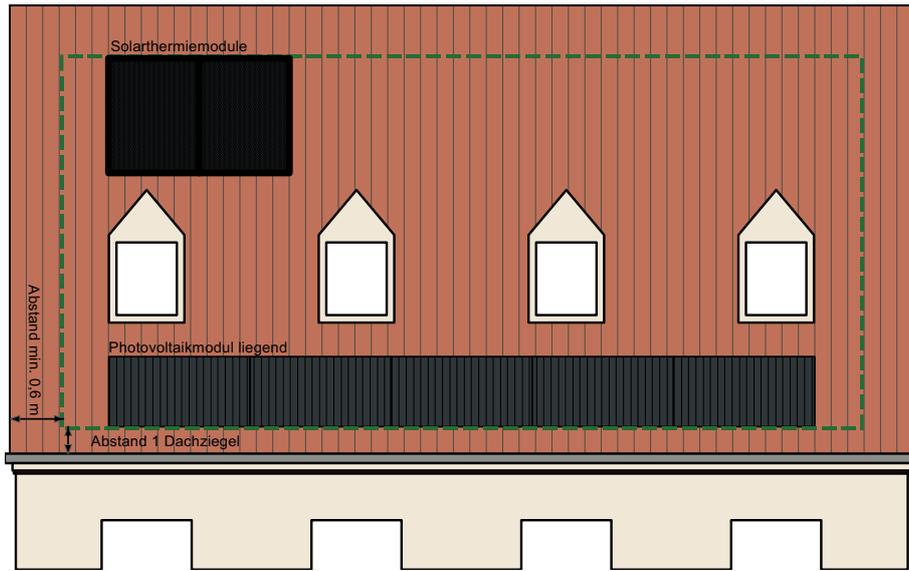
Solarmodul stehend als Band, eigene Darstellung



Solarmodul stehend als Feld, eigene Darstellung

f. Je Dachseite sind max. 2 Felder (max. 1 Feld für Sonnenkollektoren und max. 1 Feld für Photovoltaikanlagen) zulässig.

Zur Erleichterung der gleichzeitigen Anordnung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen (und damit der Produktion von Wärme und Strom), dürfen die Module auch voneinander getrennt in zwei Feldern errichtet werden.



Bsp.: Aufteilung von Sonnenkollektoren Photovoltaikanlagen, eigene Darstellung

g. Die Module müssen eine matte, tiefdunkle oder rotbraune, monokristalline Oberfläche haben. Sofern eine rahmenlose Ausführung nicht möglich ist, sind Einbaurahmen nicht glänzend und in der Farbe der Module auszuführen.

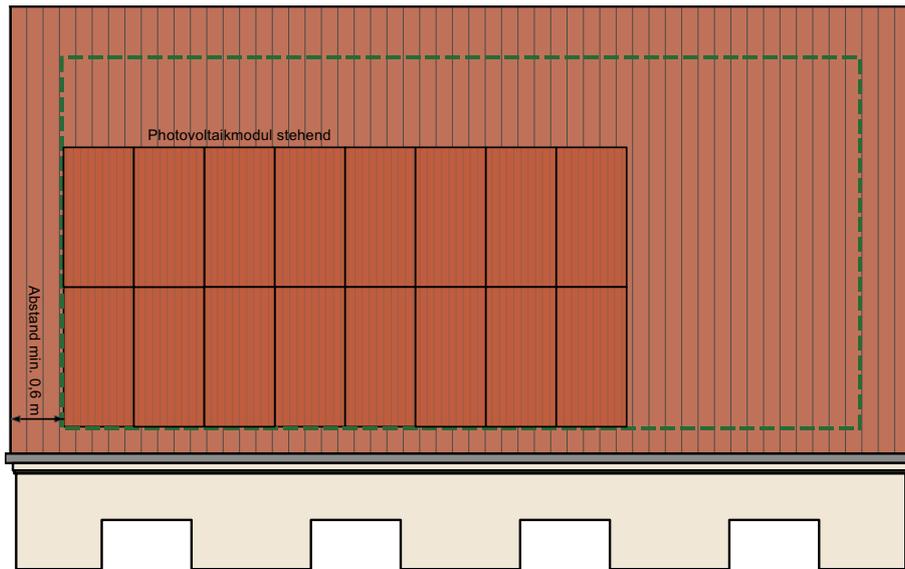
Die Festsetzung dient der Reduktion der Sichtbarkeit bzw. optischen Dominanz der Module und damit der Sicherung eines weitgehend ruhigen Erscheinungsbildes der Dachlandschaft.

Zudem arbeiten monokristalline Solarmodule, mit einem Wirkungsgrad von bis zu 22 %, deutlich effektiver als polykristalline Module.

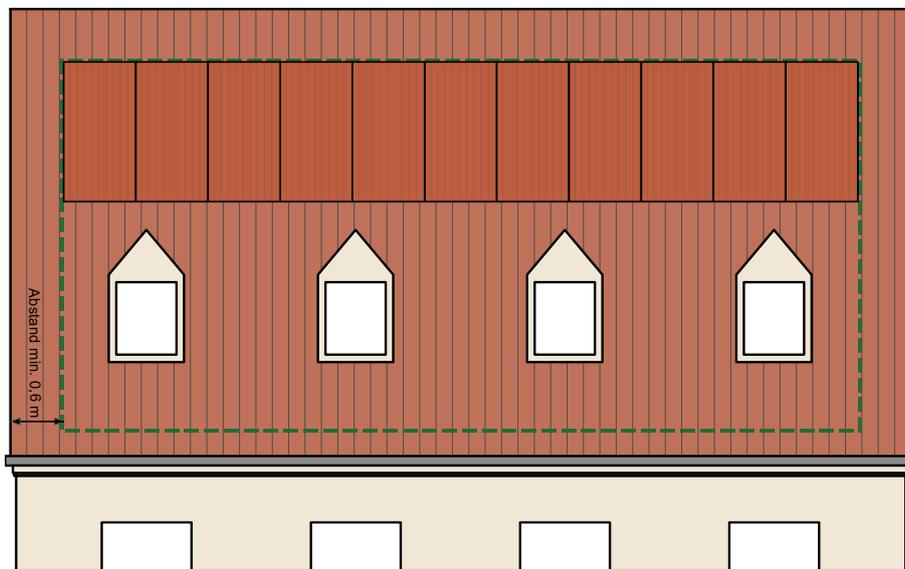
Durch die Verwendung nicht glänzender Module werden mögliche Blendwirkungen und damit verbundene Beeinträchtigungen vermieden.

Die Farbe der Module soll nach Möglichkeit mit der Farbe der Dachdeckung übereinstimmen; bei roten bzw. rot-braunen Ziegeldächern sind Module mit roten bzw. rot-braunen Folierungen und bei Schieferdächern dunkelgraue Module zu bevorzugen. Damit kann die Sichtbarkeit der Module weiter reduziert werden.

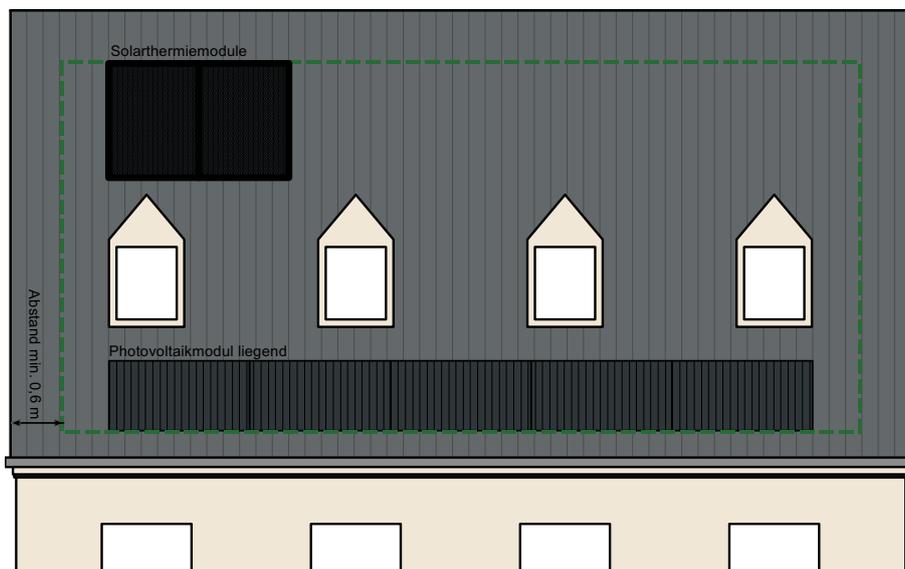
Da die Module mit farbigen Folien nach aktuellem Stand der Technik einen etwas geringeren Wirkungsgrad haben, sind im nicht einsehbaren / straßenabgewandten Bereich in min. 3 m Abstand zur Raumkante des angrenzenden öffentlichen Raums zudem tiefdunkle Module zulässig.



Solarmodul stehend als Feld, rote Module, eigene Darstellung



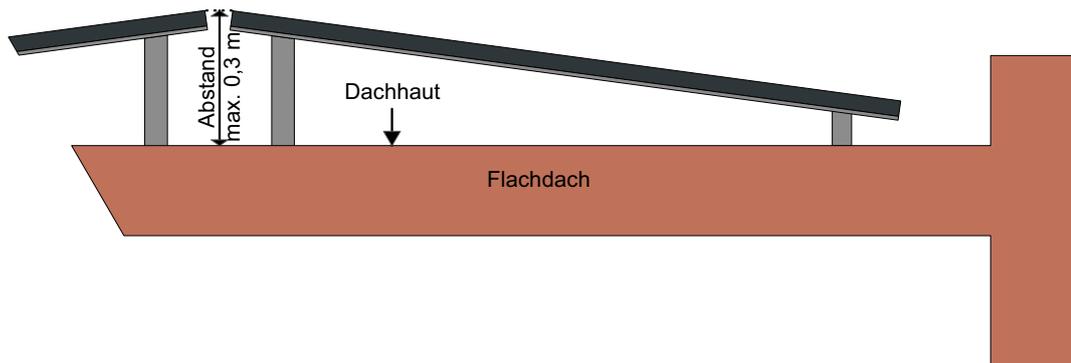
Solarmodul stehend als Band, rote Module, eigene Darstellung



Solarmodul liegend als Band, dunkle Module, eigene Darstellung

h. Aufgeständerte Anlagen sind ausschließlich auf Flachdächern in vom öffentlichen Raum nicht einseharen Bereich zulässig. Die Konstruktionen dürfen die Oberkante der Dachhaut um max. 30 cm überragen.

Anlagen auf flach- bzw. flachgeneigten Dächern sollen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten, damit diese vom Straßenraum aus weniger wahrgenommen werden, aber dennoch optimal ausgerichtet werden können.



Aufgeständerte Anlagen mit max. 30cm, eigene Darstellung

2. Solaranlagen auf Einzeldenkmälern

a. Solaranlagen auf Einzeldenkmälern sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese konform zu dieser Satzung sind und eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 BayDSchG durch die Denkmalschutzbehörde erteilt wird.

Mit der Festsetzung wird verhindert, dass Einzeldenkmäler beeinträchtigt oder sogar beschädigt werden.

Die Errichtung von Solaranlagen innerhalb des gesamten denkmalgeschützten Ensembles „Ortskern Frickenhausen a.Main“ bedarf der Erlaubnis gem. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG

3. Rückbaugesbot

a. Solaranlagen sind (mit Ausnahme von Solarziegeln) zurück zu bauen, sobald und sofern sie nicht mehr genutzt werden.

Die Festsetzung sichert einen Rückbau nicht mehr genutzter Anlagen.

II Einsehbarer Bereich

Begriffserläuterung:

„Vom öffentlichen Raum einsehbare Bereiche“ sind Bereiche, die von den angrenzenden öffentlichen Räumen (Straße, Plätze etc.) aus der Fußgängerperspektive sichtbar sind.

Festsetzung

4. Solaranlagen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich

Im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich sind Solaranlagen unzulässig.

Begründung

Die Festsetzung sichert eine Beschränkung der Sichtbarkeit von Solaranlagen v.a. aus der Fußgängerperspektive. Somit kann eine Beeinträchtigung des authentischen Erscheinungsbildes der Dachlandschaft und damit der „5. Fassade“ des Gebäudes verhindert werden.

Abbildungen: Haines-Leger Architekten + Stadtplaner BDA

Entwurf der Änderung der Gestaltungssatzung Markt Frickenhausen am Main, Fassung vom 24.07.2023